

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der im Jahre 1965 gegründete Verein führt den Namen „Tennisclub Menden e. V.“ mit der Abkürzung „TCM“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Menden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg unter der Vereinsregisternummer VR 40288 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere bei der Jugend.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Spielbetriebes
  - c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
  - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
  - e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
  - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß eingewiesenen bzw. ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
  - g) Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwandungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich durchgeführt.
- (2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Basis eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (4) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Ein eventueller Ersatz von Fahrt- und Reisekosten muss vor der zum Aufwand führenden Tätigkeit vom Gesamtvorstand schriftlich genehmigt werden.

## **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus:
- a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
  - d) Außerordentlichen Mitgliedern

- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Vereinsordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- (3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht oder nur vorübergehend nicht sportlich im oder für den TCM betätigen, aber die Interessen des TCM fördern möchten.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben. Sie werden auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt, haben die Rechte der aktiven Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme ist beim Gesamtvorstand zu beantragen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist über die Website des TCM in elektronischer Form zu stellen. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung, Datenschutzerklärung sowie Vereinsordnungen an. Die Schriftstücke liegen im Vereinsheim zur Einsicht aus und stehen auf der Website des TCM zum Download bereit.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Dem Antragsteller / der Antragstellerin ist die Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages schriftlich mitzuteilen. Der Gesamtvorstand ist nicht verpflichtet, seine Entscheidungsgründe bekannt zu geben.
- (5) Der Übertritt vom aktiven in den passiven bzw. vom passiven in den aktiven Mitgliederstand muss dem Gesamtvorstand schriftlich mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab Beginn des folgenden Geschäftsjahres.

(6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

## § 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Tod.

(2) Der Austritt aus dem Verein kann nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Gesamtvorstand schriftlich bis zum 30. November des betreffenden Geschäftsjahres mitzuteilen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, ein Mitglied aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung auszuschließen. Dem Betroffenen ist vorher mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied

- a) mit Beiträgen und / oder Gebühren trotz Mahnung mit angemessener Frist und fruchtlosem Verstreichen dieser Frist in Zahlungsrückstand ist;
- b) gegen die Satzung oder Vereinsordnungen sowie Beschlüsse bzw. Anordnungen der Vereinsorgane wiederholt schuldhaft verstößt;
- c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- d) sich grob unsportlich verhält;
- e) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

(4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(5) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung vor der, dem Ausschließungsbeschluss folgenden, ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim

Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Stimmenmehrheit. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Betroffenen nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen sämtliche Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Zahlungen bleibt unberührt. Eine Rückgewähr von Beiträgen und / oder Gebühren bzw. von Spenden ist ausgeschlossen. Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen im Rahmen der Beschlüsse, Anordnungen und Regelungen der Vereinsorgane zu nutzen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und den Vereinsorganen Anträge zu unterbreiten.
- (2) Die Teilnahme an Veranstaltungen kann vom Gesamtvorstand für jugendliche Mitglieder eingeschränkt werden.
- (3) Alle Mitglieder sind in die Ehrenämter des Vereins wählbar. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen volljährig sein.
- (4) Alle aktiven und passiven Mitglieder haben Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.
- (5) Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft können nur mit schriftlicher Zustimmung des Gesamtvorstands an Dritte abgetreten werden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Beschlüsse, Anordnungen und Regelungen der Vereinsorgane zu befolgen, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und die Beiträge, Gebühren pünktlich zu bezahlen. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, kann der Gesamtvorstand bei Verstößen gegen die Pflichten Mitglieder zurechtweisen, zeitweise Spielverbote aussprechen und / oder Mitglieder ausschließen.

## (7) Datenschutz im Verein

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

## (8) Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand kann Vereinsordnungen beschließen. Sie werden den Mitgliedern per Aushang bzw. Auslage im Clubhaus sowie durch Bereitstellung auf der Website bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Vereinsordnungen können für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:

- Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand
- Beitragsordnung
- Trainingsordnung

- Platz- und Spielordnung
- Ehrenordnung.

## § 9 Beiträge und Gebühren

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren festsetzen. Die Höhe von Mitgliedsbeiträgen und / oder Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils am 1. Januar für das laufende Geschäftsjahr fällig.
- (2) Voll- und Doppelmitglieder sind verpflichtet, im Rahmen der Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen der Vereinsanlagen und -einrichtungen jährlich fünf Arbeitsstunden zu erbringen oder ersatzweise Abgeltungszahlungen zu leisten. Die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsstunden und der Stundensatz für nicht geleistete Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind auch dann für das ganze Geschäftsjahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres ausgeschlossen wird oder in den Verein eintritt. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- (4) Werden während eines laufenden Geschäftsjahres außerordentliche Mittel erforderlich, so kann der Gesamtvorstand einen zusätzlichen Sonderbeitrag erheben. Dieser Sonderbeitrag ist im Verhältnis zum Jahresbeitrag festzulegen, darf jedoch 50 % hiervon nicht überschreiten und nur einmal im Geschäftsjahr erhoben werden. Beschlüsse über die Festsetzung von Sonderbeiträgen sind den Mitgliedern bekanntzugeben.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (6) Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

## § 10 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Jugendversammlung

## § 11 Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
- den Ressortleitern / Ressortleiterinnen für die nachfolgend genannten Bereiche:
  - a) Sport I
  - b) Sport II
  - c) Familie
  - d) Anlage
  - e) Sponsoring / Öffentlichkeitsarbeit
- dem / der Ehrenvorsitzenden als Beisitzer / -in
- dem Jugendvertreter / der Jugendvertreterin als Beisitzer / -in

(2) Die Bestellung der Mitglieder des Gesamtvorstands mit Ausnahme der Beisitzer erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. In geraden Jahren werden der Vorsitzende sowie die Ressortleiter Verwaltung, Sport II und Anlage gewählt. In ungeraden Jahren werden die Ressortleiter Finanzen, Sport I, Familie sowie Sponsoring / Öffentlichkeitsarbeit gewählt. Die jeweilige Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis einer neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

(3) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Ressortleiter Finanzen und dem Ressortleiter Verwaltung. Der Verein wird

gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

- (4) Die Verteilung der Aufgabengebiete und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt nach dem „Ressortprinzip“ und wird in der Geschäftsordnung unter der Position „Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung“ gesondert geregelt.
- (5) Auf den Vorstandssitzungen haben die Mitglieder des Gesamtvorstands über ihr Ressort Bericht zu erstatten. Erforderliche Unterlagen sind vorzulegen. Alle Mitglieder des Gesamtvorstands sind verpflichtet, sich über die weiteren Ressorts zu informieren.
- (6) Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse, die Regelung des Vereinslebens und die Erledigung aller in dieser Satzung festgelegten Aufgaben. Über die Einnahmen und Ausgaben hat der Ressortleiter Finanzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes Buch zu führen. Auf Verlangen hat er jederzeit dem Vorsitzenden und den Kassenprüfern Einblick in die Kassenführung zu gewähren. Die Aufgabengebiete und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder des Gesamtvorstands werden durch den Gesamtvorstand auf der Basis dieser Satzung durch eine Geschäftsordnung geregelt. Der Vorsitzende sowie die einzelnen Ressortleiter können zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben Ressortteams oder Projektgruppen einrichten, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und beraten.
- (7) Im Innenverhältnis ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften jedes Vorstandsmitglied zusammen mit dem Vorsitzenden, dem Ressortleiter Finanzen oder dem Ressortleiter Verwaltung bevollmächtigt. Diese Vollmacht ist auf eine Belastung des Vereins bis 1.000,00 € beschränkt. Rechtsgeschäfte mit darüberhinausgehenden Belastungen für den Verein dürfen erst nach einem entsprechenden Gesamtvorstandsbeschluss und Rechtsgeschäfte über 10.000,00 € erst mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für plötzlich notwendige Maßnahmen, die erforderlich sind, um Schaden vom Verein abzuwenden, die aufgrund ihrer Eilbedürftigkeit nicht bis zur Erreichung der erforderlichen Beschlüsse aufgeschoben werden können.

- (8) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands als Sitzungsleiter einberufen werden. Daneben können Vorstandssitzungen per Telefonkonferenz durchgeführt sowie Beschlüsse im Umlaufverfahren oder auch per E-Mail herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.
- (9) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied (kommissarisches Vorstandsmitglied) bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (10) Der Rücktritt vom Vorstandsamt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied erfolgen.
- (11) Ehrenamtlich Tätige und Amts- und Funktionsträger, deren Vergütung 720,00 € (Ehrenamtspauschale) im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (Ehrenamtsgesetz). Der Gesamtvorstand des TCM haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, soweit solche Schäden nicht durch die abgeschlossene Versicherung des TCM abgedeckt sind.

## **§ 12 Vereinsjugend**

- (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- (2) Organ der Vereinsjugend ist die Jugendversammlung.
- (3) Der durch die Jugendversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählte Vertreter der Jugend ist zugleich gewählter Beisitzer.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres durch den Gesamtvorstand einzuberufen.

- (2) Der Gesamtvorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt, vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber, benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Gesamtvorstand ist berechtigt – soweit vonseiten des Mitglieds benannt – die schriftliche Einladung auch an die E-Mail-Adresse zu senden. Für die Einladung mehrerer Familienmitglieder mit gemeinsamem Wohnsitz ist die Zustellung der Einladung an eines der Familienmitglieder ausreichend.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sind ohne besondere Aufforderung schriftlich bis einen Monat vor der Mitgliederversammlung an den Gesamtvorstand zu richten.
- (5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:
  - a) Berichte des Gesamtvorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
  - d) Neuwahlen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
  - e) Schriftlich bis einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Gesamtvorstand eingereichte Anträge
  - f) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
  - g) Ankündigung und Inhalt etwaiger Satzungsänderungen
  - h) Ankündigungen von etwaigen Beitrags- und Gebührenänderungen bzw. Sonderbeiträgen sowie etwaiger Großinvestitionen.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

- (7) Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung und über alle Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zur Erleichterung der Niederschrift sind Tonträgeraufnahmen erlaubt. Das Protokoll muss in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

## **§ 14 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu den auf der Tagesordnung stehenden Punkten beschlussfähig.
- (2) Verspätete Anträge außer Anträgen zu Satzungsänderungen, Beitrags- und Gebührenänderungen, Sonderbeiträgen und Großinvestitionen können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung mit je 3/4 Mehrheit zustimmen.

## **§ 15 Beschlussfassung**

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Jedes der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hat eine Stimme.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.

## **§ 16 Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer**

- (1) Die Entlastung des Gesamtvorstandes und die Neuwahl des Vorsitzenden leitet ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes Mitglied.
- (2) Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer leitet der Versammlungsleiter.
- (3) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich einzeln und in öffentlicher Abstimmung. Geheime Abstimmung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung oder durch Entscheidung des Sitzungsleiters herbeigeführt werden. Die Kandidaten müssen vor

der Abstimmung ihrer Wahl zustimmen und nach der Wahl die Annahme derselben erklären.

- (3) Für die Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird die einfache Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten gültigen Stimmen durchzuführen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

## **§ 17 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands als Liquidatoren des Vereins bestellt.

## **§ 18 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Menden mit der Auflage, es für unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
- (2) Bei einer Fusion geht das Vermögen auf den neuen steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, über.

## **§ 19 Gültigkeit dieser Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. August 2021 beschlossen.



(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister (11. November 2021) in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.